



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

04. Dezember 2023

Aktenzeichen
5122-I.351/RA
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Pettschuleit
Telefon: 0211 8792-311

32. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages am 6. Dezember 2023

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt „Die Geschäftsstellen pfeifen oft auf dem letzten Loch ! Vorausschauende Planung für die Sicherstellung ausreichender Servicekräfte auf den Geschäftsstellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist zwingend notwendig, was macht das Ministerium?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o.g. Tagesordnungspunkt zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

32. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 6. Dezember 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Die Geschäftsstellen pfeifen oft auf dem letzten Loch ! Voraus-
schauende Planung für die Sicherstellung ausreichender Ser-
vicekräfte auf den Geschäftsstellen bei Gerichten und Staatsan-
waltschaften ist zwingend notwendig, was macht das
Ministerium?“

Mit dem vorliegenden Bericht erfolgt die Beantwortung der folgenden, unter diesem Tagesordnungspunkt aufgeworfenen Fragen:

1. *Sind in den Haushaltsplanungen für 2024 Planstellen für Aushilfskräfte für Geschäftsstellen bei Gerichte und Staatsanwaltschaften vorgesehen?*
2. *Hat das Ministerium in der Vergangenheit oder in der Zukunft geplant, örtliche personelle Reserven oberhalb des tatsächlichen Stellenbedarfs zur Gewährleistung eines unmittelbaren und wirkungsgleichen Einsatzes personeller Vakanzten auch bei kürzeren Abwesenheiten zu schaffen?*
3. *Gibt es Pläne, Personen im Ruhestand, Rechtsreferendare oder studentische Hilfskräfte zur Linderung der Personalnot auf den Geschäftsstellen bei Gerichte und Staatsanwaltschaften einzusetzen?*
4. *Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung zur Entlastung der Geschäftsstellen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften?*
5. *Wie sind die Zahlen bezüglich der Vakanzten aufgrund von Elternzeit?*
6. *Ist im Zuge der Digitalisierung eine Aufstellung der unbesetzten Stellen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Zukunft geplant? Wenn ja, werden darin auch Fälle von Arbeitsunfähigkeit oder Elternzeit erfasst?*

Zu 1.:

Trotz der starken Belastung des Haushaltsentwurfs für das Haushaltsjahr 2024 durch hohe Inflationsraten, stark gestiegene Zinsen, krisenbedingt schwache konjunkturelle Rahmenbedingungen sowie einige durch bundesrechtliche Regelungen ausgelöste, dauerhafte Haushaltsverschlechterungen sollen die Staatsanwaltschaften mit dem Haushalt 2024 um 20 Stellen für den Unterstützungsbereich verstärkt werden.

Darüber hinaus können befristet beschäftigte Aushilfskräfte unter Inanspruchnahme des zur Verfügung stehenden Personalausgabenbudgets bei Bedarf eingestellt werden.

Zu 2.:

Es ist ein Ziel der Landesregierung, die Justiz personell und finanziell dauerhaft und nachhaltig bedarfsgerecht auszustatten. Richtschnur ist das Personalbedarfsberechnungssystem (PEBB§Y) in der Justiz mit der Belastungsquote 100 Prozent. Dabei werden insbesondere in der für jede Laufbahngruppe jährlich ermittelten Jahresarbeitszeit einer Vollzeitkraft von der zugrundeliegenden Wochenarbeitszeit die durchschnittlichen Fehlzeiten aufgrund von Erholungsurlaub, landesweit geltenden Feiertagen, Krankheit, Kur, Dienstbefreiung, Beurlaubung, Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeit in Abzug gebracht. Darüber hinaus wird auch bei der Berechnung des effektiven Personalbedarfs in PEBB§Y dem Umstand Rechnung ge-

tragen, dass bspw. infolge kurzfristiger Ausfallzeiten der Beschäftigten eine tatsächliche Besetzung der im Haushalt ausgebrachten Stellen von 100 % nicht zu erreichen ist und es zur sachgerechten Erfassung der Belastung auch einer Berücksichtigung beispielsweise der genannten Umstände, die sich auf die tatsächlich besetzten Planstellen auswirken, bedarf.

Der Einsatz in den Serviceeinheiten bzw. Geschäftsstellen vor Ort wird von der jeweiligen Behördenleitung im Rahmen ihrer Dienstaufsichtspflicht geregelt. Hinsichtlich der Dienstaufsichtskaskade wird im Übrigen auf Antwort der Landesregierung auf die Kleinen Anfrage 2102 - Fragen 1 und 2 - (Drucksache 18/5274) verwiesen.

Zu 3.:

Bereits jetzt werden Personen im Ruhestand sowie (studentische) Hilfskräfte für verschiedene Tätigkeiten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften Nordrhein-Westfalens eingesetzt. Für in den Ruhestand getretene Bedienstete gibt es die Möglichkeit, parallel zu ihren Versorgungs- oder Rentenbezügen in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt zu werden, das auch mit einer geringen wöchentlichen Stundenzahl vereinbart werden kann. Bei den Staatsanwaltschaften werden teilweise studentische Hilfskräfte zur Unterstützung des Servicebereichs, zum Beispiel bei der Aktenaussonderung, beschäftigt, während in der Gerichtspraxis an geeigneten Stellen Kräfte über das Integrationsamt zur Entlastung der Servicekräfte eingesetzt werden. Regler Gebrauch wird zudem von der Möglichkeit gemacht, externe Kräfte, die über unterschiedliche Ausbildungen und Vorbeschäftigungen verfügen, einzustellen. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden bei verschiedenen Gerichten und Staatsanwaltschaften zwar nicht auf den Serviceeinheiten, aber als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 2102 - Frage 3 - (Drucksache 18/5274) verwiesen.

Zu 5.:

Bedingt durch die Individualität der gewählten Elternzeiten liegen für die entsprechenden Vakanzen keine allgemeingültigen Zahlen vor. Die entsprechenden Abwesenheiten werden jedoch umfassend in der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y abgebildet. Zum einen werden sie zunächst in der Abwesenheitsstatistik und damit der jährlich ermittelten Jahresarbeitszeit berücksichtigt, und zum anderen bei längerfristigen Abwesenheiten in der effektiv stellenbasierten Betrachtung, sofern eine Nachbesetzung der Stelle nicht unmittelbar erfolgen kann.

Zu 6.:

Etatisierte Planstellen und Stellen werden nicht unmittelbar den Ortsbehörden, sondern (Mittel-) Behörden zur eigenständigen Bewirtschaftung gemäß VV 1.4 zu § 34 LHO zugewiesen. Diese sind für die Verteilung und Besetzung sämtlicher Planstellen und Stellen innerhalb ihres Geschäftsbereichs verantwortlich. Es wird insoweit erneut Bezug genommen auf die in der Antwort der Landesregierung auf die Kleinen Anfrage 2102 - Fragen 1 und 2 - (Drucksache 18/5274) erläuterte Dienstaufsichtskaskade gemäß § 8 Justizgesetz NRW und deren praktische Umsetzung.

Die Daten zur Stellenauslastung der Justiz werden vierteljährlich erhoben. Dies erfolgt in saldierter Form nur unter dem Haushaltsgesichtspunkt der Inanspruchnahme. Eine weitergehende Ausweitung der Auswertung nach dem Grund der Nichtbesetzung einer bestimmten Stelle bzw. der Nichtbesetzung eines konkreten Arbeitsplatzes/Dienstpostens ist nach der in der Justiz bestehenden Dienstaufsichtskaskade nicht erforderlich. Lediglich in Fällen signifikanter Vakanzen in bestimmten Bereichen oder Gruppen werden die Gründe gesondert erfragt.